

Quelle: [http://www.kobinet-nachrichten.org/cipp/kobinet/custom/pub/content,lang,1/oid,11905/ticket,g\\_a\\_s\\_t](http://www.kobinet-nachrichten.org/cipp/kobinet/custom/pub/content,lang,1/oid,11905/ticket,g_a_s_t)

## **Rentenabschläge bei Erwerbsminderungsrente teilweise gesetzwidrig.**

Berlin (kobinet) Der Sozialverband Deutschland (SoVD) hat ein wegweisendes Urteil (B 4 RA 22 / 05 R) beim Bundessozialgericht (BSG) erzielt. Danach sind Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten, die vor dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen werden, gesetz- und grundrechtswidrig.

SoVD-Präsident Adolf Bauer wertet das Urteil als wegweisend. Der SoVD schätzt, dass demnach rund 200.000 Bescheide bzw. Neubescheide sowie die Berechnungen von Hinterbliebenenrenten, die seit 2001 erstellt wurden, fehlerhaft sind.

Adolf Bauer: "Die Abschläge für Erwerbsminderungsrentner sind bei der Reform der Erwerbsminderungsrenten 2001 eingeführt worden. In dem vom SoVD geführten Revisionsverfahren ging es um eine 1960 geborene Klägerin, deren Erwerbsminderungsrente bei einem Neubescheid im Jahr 2003 aufgrund der Abschläge um 137 Euro zu niedrig festgesetzt wurde. Dies war unrechtmäßig. Statt 800 Euro Erwerbsminderungsrente stehen der Klägerin 937 Euro zu".

Der 4. Senat des BSG verweise in seiner Entscheidung vom 16. Mai darauf, dass laut Gesetz bei Erwerbsminderungsrenten nur Abschläge für den Zeitraum zwischen dem 60. und 63. Lebensjahr vorgesehen sind. Nicht zulässig seien Abschläge für die Zeit vor dem 60. Lebensjahr.

Wer eine Erwerbsminderungsrente beantragt, weil er gesundheitlich schwer angeschlagen ist, sucht sich dies nicht aus, hatte der SoVD argumentiert. Eine solche Handhabung sei systemwidrig, ungerecht und unvertretbar. Er rechnet mit einer schriftlichen Veröffentlichung des Urteils nicht vor dem Herbst

Anmerkung HSP-Selbsthilfegruppe:

Sofern man eine Erwerbsminderungsrente bezieht, bitte den Rentenbescheid überprüfen, ob vom Versicherungsträger hierbei Abschläge geltend gemacht wurden, die vor dem 60sten Lebensjahr liegen. Genau diese sind nicht zulässig nach dem Urteil.